

MENTORINNEN und INDUKTIONSPHASE

Ab Herbst werden die JunglehrerInnen im ersten Dienstjahr eine Induktionsphase durchlaufen, in der sie neben der Unterrichtstätigkeit noch folgende weitere Verpflichtungen haben: * Zusammenarbeit mit MentorIn, * Hospitationen bei anderen Lehrpersonen, * Induktionsfortbildung an der PH.

Es ist die Aufgabe der Bildungsdirektion, den einzelnen JunglehrerInnen die MentorInnen zuzuweisen. Hier nun die gesetzlichen Grundlagen für die neuen MentorInnen.

Wer kann MentorIn werden? LVG § 6 (1, 4)

Voraussetzung sind fünf Jahre Berufspraxis plus

- Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ (60 ECTS) **oder**
- bis 2029/30 PraxisschullehrerIn mit 5-jährigem erfolgreichen Einsatz **oder**
- bis 2029/30 PraxisschullehrerIn mit absolviertem einschlägigen Lehrgang (30 ECTS).

Wie viele JunglehrerInnen können einem Mentor zugewiesen werden?

Laut LVG § 6 (2) können maximal 3 JunglehrerInnen pro MentorIn zugewiesen werden.

Welche Aufgaben hat ein/e Mentor/in?

- Beratung und Reflexion von Unterricht/Erziehung
- Unterrichtsbeobachtung im erforderlichen Ausmaß
- Anleitung/Unterstützung
- Entwicklungsprofil und Gutachten (bis 3 Monate vor Ende der Induktionsphase an die Schulleitung zu übergeben)

→ LVG § 6 (3)

Welche Vergütung erhalten MentorInnen?

Besoldung für Jahresnorm-Lehrer/in gemäß § 63 Gehaltsgesetz
monatliche Vergütung für Mentoring

bei einer Jung-L € 117,60

bei zwei Jung-L € 157,50

bei drei Jung-L € 196,50

für pd-Lehrer/in Dienstzulage gemäß § 19
LVG € 101,30 / € 134,80 / € 168,30

Beurteilung der Induktionsphase

Die Schulleitung erstellt einen Bericht (bis zwei Monate vor Ende der Induktionsphase) zum Verwendungserfolg aufgrund eines Berichts des/der Mentors/in und eigener Wahrnehmungen. Der Bericht wird an die Bildungsdirektion weitergeleitet. Die Lehrperson hat ein Recht zur Stellungnahme.

→ LVG § 5 (5)

Die Lehrperson erhält dann über die Absolvierung der Induktionsphase und den Verwendungserfolg ein Zeugnis: Erwarteter Verwendungserfolg 1) erheblich überschritten, 2) aufgewiesen oder 3) nicht aufgewiesen.

→ LVG § 5 (8)

Achtung: Wer den Verwendungserfolg nicht aufweisen kann, erhält keine Verlängerung des Vertrages.

→ LVG § 5 (7)

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92
Willi Witzemann 0664 26 85 716

unterkofler.gerhard@aon.at
willi.witzemann@vorarlberg.at